

DIE SATZUNG

Animal Ambassadors



1. Vorsitzende : Relana Beck, Eschenweg 2, 57078 Siegen
vereinsvorstand@animal-ambassadors.de

Geschäftsstelle : Frauke Laudien, Im Wotanger 18, 53424 Remagen

Satzung für den Verein „Animal Ambassadors e.V.“

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt Animal Ambassadors e. V.
Er hat seinen Sitz in 53424 Remagen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, sowie der Jugendhilfe – unter der besonderen Berücksichtigung tierpädagogischer Ansätze. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch Veranstalten von Projekten für Jugendliche im Rahmen tiergestützter Arbeit, das Abhalten von Schulungen und durch Veröffentlichung von Dokumentationen und Forschungsvorhaben zur tiergestützten Therapie/Pädagogik und tiergestützter Fördermaßnahmen.
3. Zweck des Vereins ist außerdem die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe – unter der besonderen Berücksichtigung tierpädagogischer Ansätze – und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für ausländische Körperschaften können Mittel beschafft werden, wenn die Mittel nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Bankverbindung: IBAN: DE74 3706 9520 5404 4190 15, BIC: GENODED1RST

Internet: www.animal-ambassadors.de

6. Der Verein erfüllt die Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO oder durch zur Verfügungstellung an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften.

§ 3 – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitglieder
- b) Fördermitgliedern
- c) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind die im Verein mitwirkenden Mitglieder;

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss sechs Wochen vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand erstellt eine Tagesordnung und gibt diese in der Einladung bekannt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an alle Mitglieder.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das an die Mitglieder zu versenden ist. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein/e Protokollführer/in bestimmt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung fasst mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

Ausnahme: Es kann ein/e Jugendvertreter/in in den Vorstand gewählt werden. Diese/r Jugendvertreter/in muss bei der Wahl im Alter zwischen dem vollendeten 8. und dem vollendeten 18 Lebensjahr sein. Diese Wahl muss in einer schriftlichen Erklärung angenommen und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter des/r Jugendlichen genehmigt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen
- Sie nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Sie wählt die Kassenprüfer
- Sie beschließt den Vereinshaushalt.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre.
- Sie beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- und entscheidet über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 6 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

Aufgaben der Mitglieder: 1.Vorstand (als Vertreter des Vereins) 2.Vorstand (als Vertretung des ersten Vorstands) und Kassenwart.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn der erste Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Es wird ein/e Protokollführer/in bestimmt. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Beschlüsse des Vorstands werden einmütig gefasst.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Der 1. Vorsitzende führt

die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Ihnen obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins. Mitglieder des Vorstands können keine Kassenprüfer sein.

§ 8 - Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Auflösungsbeschluss kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige „Stiftung für Animal Ambassadors“.

Pracht, 27.07.2007